

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Großenbrode werden Abgaben erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Großenbrode nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO).

§ 2 Gegenstand der Hafengebühr und Hafengebührenden

- (1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die das abgabepflichtige Hafengebiet (§ 1 Abs. 2) aufsuchen ist eine Liegeplatzgebühr zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind bei gesamtschuldnerischer Haftung der Eigentümer und der Benutzer.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des abgabepflichtigen Hafengebietes.

§ 4 Befreiungen

Gebührenfrei sind:

1. Lotsenfahrzeuge, Feuerlösch- und Rettungsboote, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
2. Fahrzeuge der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und der DGzRS;
3. Fahrzeuge und Geräte, die gezwungen sind, aus schiffsseitigen Gründen oder wegen Sturmes, Nebels oder Eisganges den Hafen als Nothafen aufzusuchen. Nach Ablauf einer Liegezeit von 24 Stunden sind Liegeplatzgebühren zu zahlen, wenn der Hafenmeister entscheidet, dass der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, nicht mehr gegeben ist;
4. Beiboote, die zu den gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Schiffen gehören, wenn kein besonderer Liegeplatz beansprucht wird und sie von der Seerberufsgenossenschaft zugelassen bzw. anerkannt worden sind;

§ 5

Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren

(1) Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischer sind zu zahlen:

Jährlich: 180,-- €

Täglich: 2,-- €

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind steuerbefreit nach § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 5 Umsatzsteuergesetz und in Verbindung mit Umsatzsteuerrichtlinie 145 Abs. 9 Nr. 8.

(3) Die Plätze Nr. 1 bis 11 und Nr. 27 bis 37 am Weststeg sind Seichtliegeplätze. Die Liegeplatzgebühr der Seichtlieger wird nach der jeweiligen Bootsgröße erhoben. Die Gebühr beträgt 18,-- €/qm. Es ist jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 180,-- € zu entrichten. Die Regelung gilt nur für Boote mit einer PS-Zahl von höchstens 20 sowie einem Tiefgang von höchstens 1 Meter. Darüber hinausgehende Boote zahlen den Preis nach dem in § 5 Absatz 4 genannten regulären Gebührentarif. Die Unterhaltung des Platzes obliegt jedem Seichtlieger selbst. Ein zusätzliches Hafengeld wird nicht erhoben.

(4) Für Sport- und sonstige Fahrzeuge sind für die Saison (15.03. bis 31.10. d. Js.) zu zahlen:

a) Liegeplatzgebühren:

Schiffsgröße:	Bruttopreis 1-Saison-Vertrag	Bruttopreis 6-Saison-Vertrag
bis 6 m Länge	588,85 €	2.649,82 €
bis 7 m Länge	742,73 €	3.342,27 €
bis 9 m Länge	1.050,48 €	4.727,18 €
bis 11 m Länge (max. 3,4 m Breite)	998,16 €	4.491,73 €
bis 11 m Länge (ab 3,5 m Breite)	1.305,92 €	5.876,64 €
ab 12 m Länge	1.253,61 €	5.641,23 €

Die Liegeplatzgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

b) Hafengeld:

Schiffsgröße:	Bruttopreis je Saison
bis 6 m Länge	77,97 €
bis 7 m Länge	77,97 €
bis 9 m Länge	77,97 €
bis 11 m Länge (max. 3,4 m Breite)	130,28 €
bis 11 m Länge (ab 3,5 m Breite)	130,28 €
ab 12 m Länge	182,61 €

Das Hafengeld ist eine Pauschale für die Strom- und Wasserentnahme und die Nutzung des gemeindlichen Sanitärgebäudes. Das Hafengeld ist auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird bzw. kein Strom oder Wasser entnommen wird.

Liegeplatzinhaber/innen, die innerhalb der Gemeinde Großenbrode ihren 1. oder 2. Wohnsitz haben, sind von der Zahlung des Hafengelds befreit.

c) Die Gastliegegebühren inkl. Hafengeld betragen für Boote

Schiffsgröße:	Tagesgebühr:
bis 7 m - Boote	8,--
bis 8 m – Boote	9,--
bis 9 m – Boote	10,--
bis 10 m – Boote	11,--
bis 11 m – Boote	12,--
bis 12 m – Boote	13,--
bis 13 m – Boote	15,--
bis 14 m – Boote	17,--

Die Wochenpauschale für Gastlieger beträgt das Sechsfache der jeweiligen Tagesliegegebühr (7 Tage liegen, 6 Tage bezahlen).

- (5) Die Gebühr für Auf- und Abslip beträgt 15,-- €
- (6) Mit dem Verein zur Förderung des Wassersports Großenbrode (VFWG) besteht eine vertragliche Regelung, die dem Verein ein Belegungsrecht einräumt. Der Mietpreis beträgt jährlich 13,-- € pro qm Wasserfläche der vom Verein beanspruchten Plätze.
- (7) Liegeplatzinhaber/innen, die von der Zahlung eines Hafengelds befreit sind, zahlen bei Bedarf für die Benutzung des Sanitärgebäudes eine Pauschale von 2,50 €/Tag. Sofern Strom oder Wasser entnommen werden, erfolgt eine direkte Abrechnung durch die Gemeinde.
- (8) Die in den Absätzen 3 bis 7 genannten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6

Vorzeitige Beendigung von 6-Saison-Verträgen

Bei Abschluss eines 6-Jahres-Vertrages wird statt der 6-fachen Jahresgebühr lediglich das 4,5-fache berechnet. Bei vorzeitiger Beendigung werden die tatsächlichen Liegezeiten nach der vollen Saisongebühr abgerechnet, d. h. es wird so gerechnet, als wenn jeweils Saisonverträge abgeschlossen worden sind. Der Restbetrag wird an den/die Liegeplatzinhaber/in erstattet.

§ 7

Erhebung von Pfandgeldern

Schlüssel für das Sanitärgebäude werden nur gegen die Entrichtung eines Pfandgelds vom Hafenmeister ausgehändigt. Dieses beträgt 40,-- €.

§ 8 Abfallentsorgung

Die Gemeinde Großenbrode stellt verschiedene Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung. Das Nähere über Art und Umfang wird durch den vom Landesamt für Natur und Umwelt genehmigten Hafenabfallentsorgungsplan und den vom Kreis Ostholstein – Fachdienst Boden- und Gewässerschutz – genehmigten Abfallbewirtschaftungsplan geregelt. Besondere Gebühren werden für die Abfallentsorgung zurzeit nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:
- a) Tagesgebühren = sofort
 - b) Saisonbeträge = am 15.04. jeden Jahres; sofern der Vertrag während der laufenden Saison abgeschlossen wird, ist der 15. des jeweiligen Folgemonats der Fälligkeitstermin.
 - c) 6-Saison-Verträge = Die Liegeplatzgebühr ist im 1. Mietjahr in voller Höhe zu entrichten. Das Hafengeld ist jeweils jährlich zu entrichten. Es gelten die unter Punkt b) genannten Termine.
 - d) Jahresgebühr der Seichtliegeplatzinhaber = 01.07. jeden Jahres
 - e) Jahresgebühr des VFWG = 01.07. jeden Jahres
- (2) In begründeten Einzelfällen kann zwischen der Gemeinde und dem Liegeplatzinhaber / der Liegeplatzinhaberin eine abweichende Regelung vereinbart werden.

§ 10 Erhebung der Hafengebühren

Die Hafengebühren werden durch die Gemeinde Großenbrode erhoben. Die Gemeinde Großenbrode kann die Erhebung dem Hafenmeister übertragen.

§ 11 An- und Abmeldungen

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter. Die Schiffspapiere usw. sind bei der Ein- und Abfahrt zur Berechnung der Gebühren dem Hafenmeister bzw. seinem Vertreter vorzulegen. Fehlen die Berechnungsunterlagen, werden die Angaben durch Schätzung ermittelt.
- (2) Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.

§ 12 Berechnung der Liegezeiten

Der Tag des Einlaufens und der Tag des Auslaufens gelten zusammen als ein Tag.

§ 13
Verwendung von Daten

Die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23775 Großenbrode, den 11.12.2006

Gemeinde Großenbrode
I. V. beauftragter Bürgermeister